

# Neue Mitbestimmungspflichten

25.11.2011

Wenn der Arbeitgeber Änderungen bei Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten plant, ist das mitbestimmungspflichtig (10) – seit 2011 auch dann, wenn sie ausschließlich freie Mitarbeiterinnen und/oder LeiharbeiterInnen betreffen sollten.

Aktuelle Beispiele:

– Wenn im Hörfunk im Rahmen von „Radio 2020“ die Workflows komplett verändert werden, muss dies durch den Personalrat hindurch – und der kann nun auch auf die Interessen der freien Mitarbeiterinnen und LeiharbeiterInnen achten und die Betroffenen in den Entscheidungsprozess einbeziehen. (11)

– Wenn die Reisekostenabrechnungen in Zukunft auch von den freien Mitarbeitern/innen nur noch online abgegeben werden sollen, dann kann dies für Personalrat und Anlass sein, den herrschenden „Zwang zum Netzwerkzugang“; und die zunehmende Belastung der freien MitarbeiterInnen durch Verwaltungsaufgaben zu regeln. (12)

– Für eine Ausweitung der Fortbildung von arbeitnehmerähnlichen Freien und Arbeitnehmerüberlassungskräften kann sich nun auch der Personalrat einsetzen. 14

– Ganz allgemein kann unter dem Stichwort „Mitbestimmung bei Privatisierung“; der Personalrat beeinflussen, welche Arbeiten auf Freie und andere übertragen werden und welche nicht. 15

(10) Siehe den Katalog der Maßnahmen in §72 Abs. 3 LPVG NRW

(11) Gemäß Punkt 3 des Kataloges

(12) Gemäß Punkt 4 des Kataloges

(14) §72 Abs. 4 Punkt 16 LPVG

(15) §72 Abs. 4 Punkt 22 LPVG